## BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL

Universitätsbibliothek

Der Direktor

GAUSS-STRASSE 20 42119 WUPPERTAL

POSTFACH 10 01 27 D-42001 WUPPERTAL TELEFON (0202) 439-2690 TELEFAX (0202) 439-2695 E-MAIL STADLER@bib.uni-wuppertal.de (Korrespondenzanschrift)





## Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken Der Vorsitzende

DATUM	16. November 2012
GESPRÄCHSPARTNER	Stadler
DURCHWAHL	2691

LANDTAG

NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/233

A12, A18

Gesetzentwurf der Landesregierung NRW, Drucksache 16/179 Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 22.11.2012

Die Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken im Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (vbnw) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung eines Pflichtexemplargesetzes Nordrhein-Westfalen der Landesregierung (Drucksache 16/179).

Das bisherige Pflichtexemplargesetz ist zum 31.12.2011 ausgelaufen. Die Ablieferungs- und Sammelpraxis der Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster entbehrt seit dem 01.01.2012 einer rechtlichen Grundlage, so dass die Verabschiedung einer juristisch belastbaren Regelung unabdingbar und dringend geboten ist. Die zuständigen Universitäts- und Landesbibliotheken haben im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken (AGUB) regelmäßig über den jeweils aktuellen Sachstand berichtet, zum Beispiel in den AGUB-Sitzungen am 05.10.2010, am 02.12.2010 und am 14.03.2011. Auf diesem Wege wurde allen anderen Universitätsbibliotheken die Position der Landesbibliothekenkonferenz NRW vermittelt. Im Zuge dieses Informationsaustausches und weiterer bibliotheksfachlicher Diskussionen waren die spezifischen Fragen und Probleme (Ausnahmen von der Ablieferungspflicht, Sammelrichtlinien) den bibliotheksfachlichen Insidern hinreichend bekannt. Die Sprecherin der Landesbibliothekenkonferenz Frau Dr. Vogt hat auf dem diesjährigen Bibliothekartag in Hamburg einen Vortrag zum Thema "Sammelrichtlinien für konventionelle und elektronische Pflicht in NRW" gehalten, in dem unter anderem das Verhältnis von Pflichtexemplargesetz und sonstigen Regelungen ausgeführt wurde.

Anlässlich der Anhörung zum Entwurf eines Bibliotheksgesetzes Nordrhein-Westfalen am 04.05.2011 haben sich vbnw und AGUB zum Verhältnis von Pflichtexemplarregelung und einem möglichen Bibliotheksgesetz geäußert. So heißt es in einer Stellungnahme der AGUB: "Aus der Sicht der Universitäts- und Landesbibliotheken erscheint es sinnvoll, das Pflichtexemplargesetz in das Bibliotheksgesetz zu integrieren." In der offiziellen Stellungnahme des vbnw wird ausgeführt: "Schon in der Diskussion im Landtag wurde überlegt, ob die Regelungen zum Pflichtexemplar nicht sinnvollerweise in das Bibliotheksgesetz zu integrieren seien. Der vbnw spricht sich für eine solche Integration aus!".

Mit der Diskussion um ein Kulturfördergesetz zeichnete sich dann aber auch der Beginn eines zeitlichen Verzugs mit Blick auf bibliotheksfachliche Regelungsbedarfe ab. Im bundesweiten Vergleich war und ist trotz aller bibliothekspolitischer Bemühungen ein nach wie vor heterogenes Bild

der einschlägigen Regelungen zu konstatieren. Auf der Bundesebene existiert mit der Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek (PflAV) auf Grundlage des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek eine umfassende Regelung, die auch die möglichen Einschränkungen der Ablieferungspflicht deutlich benennt. Auf Länderebene ist die Ablieferung von Pflichtexemplaren auf unterschiedliche Arten und Weisen geregelt, so zum Beispiel im bayerischen Pflichtstückgesetz, aber auch in den Presse- und Mediengesetzen der Bundesländer Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, und Schleswig-Holstein. Der aktuelle Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts sieht zwar eine Überführung vom Pressegesetz in das Hessische Bibliotheksgesetz vor, ist jedoch in der Sache eher knapp gehalten und orientiert sich nach den Angaben in der Gesetzesbegründung eng an den Regelungen, die für die Deutsche Nationalbibliothek gelten.

Unabhängig von den Bemühungen um ein Bibliotheksgesetz haben die unmittelbar betroffenen Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster großes Interesse an der schnellstmöglichen Wiederherstellung einer verlässlichen gesetzlichen und juristischen Grundlage. Sie haben sich als zuständige Einrichtungen über Jahre auf allen relevanten Ebenen mit der Materie beschäftigt und die vorliegenden Regelungen und Regelungsentwürfe fachlich analysiert und bewertet. Bei der aktuellen Gesetzesvorlage handelt es sich um einen mit den Universitäts- und Landesbibliotheken sowie dem Hochschulbibliothekszentrum abgestimmten Entwurf. Ähnlich wie bei der PflAV für die Deutsche Nationalbibliothek wird von den zuständigen Bibliotheken insbesondere mit Blick auf die Medienwerke in unkörperlicher Form ausdrücklich die Bedeutung einer Definition der Ausnahmen von der Ablieferungs- und Sammelpflicht hervorgehoben. Mehr noch als auf die grundsätzliche gesetzliche Regelung wird es in Zukunft auf die Präzisierung der allgemein geregelten Ablieferungs- und Sammelaufträge und auf die Formulierung vernünftiger Ermessensspielräume ankommen. In diesem Zusammenhang ist auch der Sonderfall der Dissertationen zu erörtern. Diese sind als Verlagspublikationen von der generellen Ablieferungspflicht erfasst.

Die nicht in Verlagen erscheinenden Dissertationen werden in körperlicher wie auch unkörperlicher Form an mehreren Stellen (Deutsche Nationalbibliothek, örtliche Hochschule) archiviert. Da es hier, anders als bei den meisten anderen Publikationsformen, vor dem Hintergrund des Open-Access-Gedanken ein verlässliches Netz des Speicherns und Archivierens gibt, ist die Auffassung der Universitäts- und Landesbibliotheken an dieser Stelle nachvollziehbar. Mit der weiteren Zunahme offener Schnittstellen wie der Open-Archives-Initiative wird es in diesem Bereich ohnehin ein virtuelles, weltweites Netz verfügbarer Online-Publikationen geben.

Der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen ist vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen der Auffassung, dass beide Wege sinnvoll und möglich; zum einen die Integration der Pflichtexemplarregelung in ein Bibliotheksgesetz, zum anderen aber auch die Verabschiedung eines speziellen Pflichtexemplargesetzes in der vorliegenden Fassung. Vor dem Hintergrund der zuvor erläuterten internetbedingten Auslegungs- und Anwendungsprobleme ist es von noch größerer Bedeutung, möglichst schnell (wieder) über eine rechtliche Grundlage zu verfügen, auf deren Basis dann die zuständigen Einrichtungen die unabdingbaren Sammelrichtlinien für Medienwerke in körperlicher und unkörperlicher Form entwickeln und anwenden können. Wir gehen davon aus, dass inklusive der in dieser Anhörung vorgelegten Stellungnahmen alle wesentlichen und sachdienlichen Argumente ausgetauscht worden sind, so dass von einer weiteren Vertagung aus Sicht der Bibliotheken abzuraten wäre.

Uwe Stadler

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken (AGUB) Stellvertr. Vorsitzender des Verbands der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen